

Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031634 30 12
Telefax 031 634 30 00
www.be.ch/regierungsstatthalter

Jean-Pierre Bourquin, jur. Sekretär
jean-pierre.bourquin@jgk.be.ch

Verwaltungsbeschwerde

Media Markt AG, Feldstrasse 30, 3073 Gümligen
handelnd durch, Geschäftsführer

Beschwerdeführerin

gegen



Einwohnergemeinde Muri, handelnd durch die Baukommission, Thunstrasse 74,
3074 Muri b. Bern

Beschwerdegegnerin

Ausweitung der Parkplatzzahl vom 19. bis 21. Oktober 2006
(Verfügung vom 12. September 2006)

Entscheid:

1. Die Verfügung der Baukommission Muri vom 12. September 2006 wird aufgehoben und vom 19. Oktober (06.00 Uhr) bis 21. Oktober 2006 (16.00 Uhr) werden folgende **Parkplätze bewilligt:**
 - a) Einstellhalle des Media Marktes: max. 180 Parkplätze.
 - b) Anlieferungsfläche hinter dem Media Markt
 - c) Güterumschlagplatz vor dem Media Markt
 - d) Strasse zwischen Media Markt und Reitsportzentrum
(vorübergehende Aufhebung der Park- und Halteverbote)
 - e) Platz vor dem Reitsportzentrum

2. Die Bewilligung gemäss Ziff. 1 erfolgt unter folgenden **Auflagen:**

- a) Media Markt hat zusammen mit der Kantonspolizei ein Verkehrskonzept zu erarbeiten. Insbesondere hat die Anfahrt der Kunden aus Richtung Thun auf dem direktesten Weg über die Kreisel ins Gümligenfeld zu erfolgen (und nicht über die T10/Worbstrasse/Tannackerstrasse/Feldstrasse). Das Konzept ist der Gemeinde Muri vorgängig zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.
 - b) Die Buspiste vom Wendepplatz vor dem Reitsportzentrum bis zur Moosstrasse darf unter keinen Umständen zum Parkieren und zum Durchleiten von Fahrzeugen verwendet werden. Dies ist während der gesamten Dauer der Aktionstage durch Personal sicherzustellen.
 - c) Weitere regentaugliche Parkplätze ausserhalb des Areals sind als Reserve sicherzustellen und ein Shuttledienst zum Media Markt ist zu organisieren. Die Zustimmung der Grundeigentümer ist der Gemeinde Muri vorzulegen.
 - d) Es gelten folgende Öffnungszeiten des Media Markts:
Donnerstag 06.00 - 19.00 Uhr
Freitag 09.00-21.30 Uhr
Samstag 09.00 - 16.00 Uhr
 - e) In der gesamten Werbung betreffend Geburtstagsfest ist deutlich auf 1/4 h Takt des öffentlichen Verkehrs hinzuweisen sowie auf die Hauslieferung der Geräte innert 24 Std. hinzuweisen.
 - f) Während den gesamten Geburtstagsaktivitäten erfolgt keine Warenanlieferung.
 - g) Während den Geburtstagsaktivitäten werden Gratis-Bustickets an die Kunden verteilt.
 - h) Während der gesamten Öffnungszeit sind 4 bis 6 Verkehrskadetten einzusetzen.
 - i) Gegen Vorweisen eines öV-Tickets oder eines öV-Abos nehmen die Kunden an einem Wettbewerb teil.
 - j) Auf Wunsche der Kunden sind Taxis zu organisieren.
 - k) Alle zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden sind während den Geburtstagsaktivitäten einzusetzen.
3. Die Baupolizei und Gemeindepolizei Muri werden mit dem Vollzug dieses Entscheids beauftragt
 4. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton.
 5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
 6. Eingeschrieben zu eröffnen:
 - Baukommission Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern
 - Media Markt, Feldstrasse 30, 3073 Gümligen

Kopie an
- Kantonspolizei Muri

B e g r ü n d u n g :

1. Am 4. September 2005 beantragte der Geschäftsführer der Gesuchstellerin der Baukommission Muri eine Ausweitung der Anzahl Parkplätze während der Feier des 1. Geburtstages des Media Markts (19. -21.10.2006). Gewünscht wurde die Freigabe der abgesperrten Plätze in der Einstellhalle, die Aufhebung des Halte- und Parkverbots entlang der Strasse zum Reitsportzentrum sowie auf dem Güterumschlagplatz vor dem Kundeneingang.
2. Die Baukommission Muri teilte dem Gesuchsteller am 12. September 2006 mit, dass seinem Antrag nicht entsprochen werden könne. Zur Begründung wurde auf die rechtskräftige Baubewilligung verwiesen, welche bloss 128 Parkplätze beinhalte. Eine Ausnahmegewilligung würde in der gegenwärtigen Situation schlecht akzeptiert. Im Übrigen sei die Baukommission im Dezember 2005 vom Regierungsstatthalter aufgefordert worden, zusätzliche Ausweitungen des Parkplatzangebotes zu unterlassen.
3. Der Geschäftsführer des Media Markts macht in seiner Beschwerde vom 13. September 2006 beim Regierungsstatthalteramt geltend, dass an den 3 Tagen der Geburtstagsfeierlichkeiten mit einem grossen Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Im Interesse der Gemeinde gelte es zu verhindern, dass sich der Verkehr über den Kreisel bis auf die Hauptstrasse stauet. Trotz des politischen Drucks solle im Interesse der Wirtschaft eine Ausnahme bewilligt werden, wie z.B. am Tag der offenen Tür der Haco Gümligen.
4. Am 22. September 2006 hat der Regierungsstatthalter die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin zu einer informellen Aussprache eingeladen. Er stellte klar, dass dem Begehren der Beschwerdeführerin nur entsprochen werden könne, wenn diese alle Möglichkeiten auszuschöpfen werde, die auf eine Verminderung des Verkehrsaufkommens gerichtet sind. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, möglichst umgehend ein entsprechendes Massnahmenpaket vorzulegen, zu welchem sich dann die Baukommission äussern könne.
5. Am 25. September 2006 teilte die Beschwerdeführerin dem Regierungsstatthalteramt die geplanten Massnahmen zur Verkehrsberuhigung mit:
 - *Der Geburtstag wurde gezielt nicht auf die Lohntage (ab dem 25. des Monats) gelegt, um auch diese Spitze abzufedern, obwohl der eigentliche 1. Geburtstag am 27. Oktober wäre.*
 - Zur besseren Verteilung der Kundenfrequenz haben wir die Öffnungszeiten auf ein gesetzlich maximal mögliches Mass ausgeweitet:*
Donnerstag 06.00-19.00 Uhr

Freitag 09.00-21.30 Uhr

Samstag 09.00-16.00 Uhr

Deutliche und wirksame Bewerbung des ^{1/4} h Taktes des öffentlichen Verkehrs in allen Medien, vor allem in den LONA (Lokalnachrichten Muri/Gümligen).

Verteilung von Gratis-Bustickets während der Geburtstagsaktivität an Kunden.

Einsatz von 4-6 Verkehrskadetten während der gesamten Öffnungszeit (Konzeptionell analog Eröffnungstage).

Jede Lieferung wird innert 24h dem Kunden nach Hause geliefert (falls wir das nicht schaffen sollten, erhält der Kunde das Gerät gratis).

Garantierte Heimlieferung bis Samstag Abend, auch wenn am Samstag kurz vor Ladenschliessung eingekauft wird.

Auf Wunsch der Kunden Organisation eines Taxis.

Gegen Vorweisen eines ÖV-Tickets oder eines ÖV-Abos nimmt der Kunde an einem Wettbewerb teil. Preissumme weit über Fr. 1000.-.

Keine Warenanlieferung während der gesamten Geburtstagsaktivität, um den Verkehrsfluss nicht bremsen.

Alle zur Verfügung stehenden Mitarbeiter (keine Frei-Tage) stehen für Kunden bereit. Dadurch ist die Verweildauer des Kunden kürzer.

Zusätzliche Massnahmen, die wir bereits seit der Eröffnung umsetzen:

Media Markt Muri finanziert den 1/4 h Takt während den gesamten Ladenöffnungszeiten.

Jeder Mitarbeiter, der mit den ÖVs anreist, erhält pauschal Fr. 30.- pro Monat."

6. Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Stellungnahme vom 27. September 2006 fest, dass sie sich dem Entscheid des Regierungsstatthalters betreffend Ausnahmebewilligung nicht widersetzen werden, wenn zusätzlich zu den vom Media Markt vorgeschlagenen Massnahmen noch folgende Bedingungen eingehalten werden:

- *Die Antragstellerin hat mit der Kantonspolizei ein Verkehrskonzept zu erarbeiten. Dabei darf die Anfahrt von Kunden nicht wie bei der Eröffnung ab der Ausfahrt der Nationalstrasse aus Richtung Thun über die T10/Worbstrasse/Tannackerstrasse/Feldstrasse geleitet werden, sondern hat auf dem direktesten Weg über die Kreisel ins Gümligenfeld zu erfolgen (kein grosser Publikumsverkehr in Wohngebieten). Das Konzept ist der Gemeinde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.*

Die Buspiste vom Wendeplatz vor dem Reitsportzentrum bis zur Moosstrasse darf unter keinen Umständen zum Parkieren und zum Durchleiten von Fahrzeugen verwendet werden. Dies ist während der gesamten Dauer der Aktionstage durch Personal sicherzustellen.

Weitere regentaugliche Parkplätze ausserhalb des Areals sind als Reserve sicherzustellen und mit einem Shuttlebus ans Gümligenfeld anzubinden. Die Zustimmung der Grundeigentümer ist vorzulegen."

7. Gemäss Art. 92 GG¹ kann gegen Verfügungen der Gemeindeorgane nach den Bestimmungen des VRPG² Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Das angefochtene Schreiben der Baukommission ist zwar weder als Verfügung bezeichnet noch enthält es die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung (vgl. Art. 52 VRPG). Materiell wird in diesem Schreiben das Gesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen, weshalb der Verfügungscharakter offensichtlich ist. Der Regierungsstatthalter ist gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 VRPG sachlich und örtlich für die Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsbeschwerde zuständig, da keine abweichende Zuständigkeitsregelung in der Spezialgesetzgebung vorliegt.

Es kann daher offen gelassen werden, ob der Regierungsstatthalter allenfalls auch im Rahmen der baupolizeilichen Aufsicht von Amtes wegen einzuschreiten hat (vgl. Art. 48 BauG³).

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Verwaltungsbeschwerde ist einzutreten.

Bei der Beurteilung von Verkehrsbeschwerden richtet sich die Kognitionsbefugnis des Regierungsstatthalters nach Art. 66 VRPG. Danach wird geprüft, ob die Gemeindebehörde von einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts ausgegangen ist, ob die Gemeindebehörde durch die angefochtene Verfügung Recht verletzt hat (einschliesslich allfälliger Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens) oder ob die angefochtene Verfügung unangemessen ist. Der Regierungsstatthalter hat mit anderen Worten im vorliegenden Verfahren volle Überprüfungsbefugnis.

8. Unbestritten sind vorliegend die Zahl von 128 bewilligten Parkplätzen in der Einstellhalle des Media Markts⁴ sowie die gestützt auf Art. 5 Abs. 1 KSSV⁵ verfügten Park- und Halteverbote, von welchen temporär abgewichen werden soll.

Es geht vielmehr darum, sicherzustellen, dass die Geburtstagsaktivitäten der Beschwerdeführerin (einjähriges Jubiläum des Media Markts) so verlaufen, dass sich das von der Beschwerdegegnerin befürchtete Verkehrschaos an den Tagen vom 19. bis 21. Oktober 2006 in zumutbaren Grenzen halten wird. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beschwerdeführerin unabhängig von der Zustimmung der Gemeinde und des Regierungsstatthalters für das Jubiläum werben und Vergünstigungen in Aussicht stellen darf. Erfahrungsgemäss ist bei solchen Veranstaltungen mit grossem Publikumsandrang zu rechnen und es liegt deshalb im Interesse sämtlicher Beteiligter, mit geeigneten Massnahmen übermässige Störungen zu vermeiden. Ein Festhalten an der geltenden Parkplatzzahl und den geltenden Halte- und Parkverboten mag zwar konsequent sein, würde aber den zu erwartenden Besucherstrom in keiner Art und Weise verkleinern. Aus strassenver-

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

³ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

⁴ Vgl. Baubewilligung vom 2. September 2002

⁵ Verordnung über die Strassensignalisation vom 20. Oktober 2004 (KSSV; BSG 761.151).

kehrrechtlicher Sicht kann die beantragte Aufhebung von Verboten als vorübergehende Anordnung i.S. von Art. 3 Abs. 6 SVG⁶ bezeichnet werden.

Der Unterzeichnende stellt fest, dass die Beschwerdeführerin sich bereit erklärt hat, mit einem ganzen Katalog von Massnahmen (vgl. Erw. 5) dafür zu sorgen, dass die Anreise der Kundschaft mit dem öff. Verkehr gefördert wird, dass der Besucherstrom sich möglichst gleichmässig auf die drei Jubiläumstage verteilen wird und dass der Besuchermehrverkehr fachgerecht gelenkt wird. Zudem ist festzustellen, dass die drei „Bedingungen“, welche seitens der Beschwerdegegnerin gestellt werden (vgl. Erw. 6) geeignet sind, zusätzlich für einen störungsfreien Ablauf der Geburtstagsaktivitäten zu sorgen.

10. Aus diesem Grunde wird die beantragte Ausnahmegewilligung unter einer Anzahl von Vorbehalten erteilt, welche im Wesentlichen den Anträgen der Parteien entsprechen.
Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin wird aufgehoben und es liegt an den zuständigen Gemeindebehörden, für die Umsetzung der Massnahmen zu sorgen und die Einhaltung der Auflagen zu überwachen.
11. bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdegegnerin als unterliegende Partei, hat jedoch gemäss Art. 108 Abs. 2 VRPG keine Verfahrenskosten zu tragen. Da die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist, sind auch keine Parteikosten zu sprechen.



Regierungsstatthalteramt Bern

Alec v. Graffenried

Alec v. Graffenried
Regierungsstatthalter

Beschwerdemöglichkeit:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01).